



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 12. Februar 1966

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 66	Beschluß zur Ergänzung der Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit	83
25. 1. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. — Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten —	83
28. 1. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser	86
15. 1. 66	Zwanzigste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern und Mäusen mit chemischen Mitteln im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues —	87
22. 1. 66	Anordnung über die Genehmigung von Flugveranstaltungen	87
25. 1. 66	Anordnung über die Behandlung der Auswirkungen der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1966	89
26. 1. 66	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nicht-metallische Rohstoffreserven	89

Beschluß zur Ergänzung der Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit.

Vom 31. Januar 1966

Der § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) wird durch folgenden Buchst. c ergänzt:

„c) wenn die Erfüllung des Produktionsplanes gesichert ist, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Hauptkennziffern des Planes gewährleistet werden, kann die Gewährung des Hausarbeitstages wie bisher auch an vollbeschäftigte verheiratete werktätige Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder auf Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitungen zwischen ihnen und den Leitern der Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen bzw. Betriebsverträgen festgelegt werden.

In den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion sind diese Maßstäbe sinngemäß anzuwenden.“

Berlin, den 31. Januar 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne

Geyer

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. — Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten —

Vom 25. Januar 1966

In Durchführung des § 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) wird gemäß § 51 Abs. 1 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist jede Art der Isolierung, Kultivierung, Behandlung und Haltung von Erregern übertragbarer Krankheiten aus wissenschaftlichen, diagnostischen, therapeutischen, Produktions- und anderen Gründen, gleichgültig, ob sich diese Mikroorganismen in Kultur oder in infektiösem oder infektiösverdächtigem Material befinden, einschließlich der Abgabe und der Annahme, des Versandes und des Transports dieses Materials.

(2) Als Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt nicht die mikroskopische Untersuchung von Material, das von kranken oder gesunden Menschen oder Tieren stammt und die Vornahme von Desinfektionsmaßnahmen.

§ 2

(1) Erreger übertragbarer Krankheiten beim Menschen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind lebende Erreger von in der Anlage zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und

* 2. DB vom 11. Januar 1866 (GBl. II Nr. 13 S. 52)